



Markt Lauterhofen

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kreuzäcker“ mit 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan

Mit Fiktionsbescheinigung vom 30.07.2026 Aktenzeichen 43-610-09-FNP-005 hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kreuzäcker“ mit 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Genehmigung gilt auf Grund des Fristablaufs eines Monats nach Einreichung nach § 6 Abs.4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Der Markt Lauterhofen hat den Bebauungsplan mit Beschluss vom 12.02.2026 als Satzung beschlossen. Diese Genehmigung und dieser Beschluss werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kreuzäcker“ mit 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Lauterhofen, 11.08.2026

Xaver Lang
Erster Bürgermeister